## Einleitung.

## 1. Begriff der Verwaltung 1.

Die Tätigkeit des Staates besteht in dem Erlaß von allgemeinen oder abstrakten Vorschriften (Rechtssätzen) und in der Regelung individueller oder konkreter Angelegenheiten<sup>2</sup>. Die erstere Tätigkeit bezeichnet man als Ge-setzgebung<sup>8</sup>, die letztere als Verwaltung im weiteren Sinne. Die Verwaltung im weiteren Sinne zerfällt in die Rechtspflege, d. h. die auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichtete Tätigkeit, und die Verwaltung im engeren Sinne, d. h. die Sorge für die Staats- und Volksinteressen. Da, wo das Wort Verwaltung ohne weiteren Zusatz gebraucht wird, ist es in der letzteren Bedeutung zu verstehen.

Die Verwaltung umfaßt folgende Tätigkeiten:

1. die innere Verwaltung, d. h. die Förderung der Volksinteressen durch Schutz und Fürsorge 4; 2. die auswärtige Verwaltung, d. h. die Regelung des

Verkehrs mit anderen Staaten;

3. die Verwaltung des Militärwesens, d. h. die Sorge für Herstellung und Organisation der bewaffneten Macht;

4. die Verwaltung der Finanzen, d. h. die Beschaffung und Verwaltung von Sachgütern für staatliche Zwecke,

Zu den Verwaltungsfunktionen gehört endlich auch die Be-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ulbrich, Der Rechtabegriff der Verwaltung, Grünhuts Zeitachr. 9, 1: v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts. Tübg, Geitschr. 83, 221; Laband 2, 159. [G. Moyer, Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre. H.P.De. 4 3 II. 185; Otto Mayer, I, 3: Die Verwaltung ist Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung einer Zwecke; Loening, Verw.R. 8. 2; Laband 2; 162: Verwaltung ist alles dasjenige, was nicht zur Sphäre der Gewetzgebung und Gerichtsbarkeit gehört. Verl auch Meyer-Anscheit einerhalb der Schanzen, Sergeitop, 2, 610; Verw.R. 8. 357: Verwaltung ist die innerhalb der Schanzen der Gewetzes, zuweilen auch in bloben zur gesetzgeberischer Anordnungen Gewetze, zuweilen auch in bloben zur gesetzgeberischer Anordnungen Gewetze, zuweilen auch in bloben zur gesetzgeberischer Anordnungen Gewetze, zuweilen zu den der Staatswillens in die Tat; Vellinek, Allgemeine Staatslehre 1905 S. 597 ff.; L. v. Stein, Art. Verwaltung, Verwaltungslehre, Poliziei, Verwaltungerecht V.R.W. 2, 706; Merkel, Jurist Encyclopädie 4, 1908, § 382.]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> [Vgl. hiergegen Laband 2, 168.]

<sup>\*</sup> Über den Begriff der Gesetzgebung vgl. Meyer-Anschütz § 8°. 4 [G. Meyer, H.P.Oe. 4 8, II. 192.]